

Matrix zur Auswahl geeigneter Fälle

1. Prüfkomponekte: Rechtliche Grundvoraussetzungen

- Vollverbüßung von mindestens 3 Jahren oder Erledigung Maßregel
- Anlasstat gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB unter Berücksichtigung des zu schützenden Rechtsguts (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung)

JA



NEIN

= keine weitere Prüfung
der EAÜ-Maßnahme

2. Prüfkomponekte: Rückfallrisiko

- hohes Rückfallrisiko (vgl. Anlage 1)

JA



NEIN

= keine weitere Prüfung
der EAÜ-Maßnahme

3. Prüfkomponekte: Erforderlichkeit der Maßnahme

- Grundsätzliche Erforderlichkeit gemäß § 68 b Abs. 1 Sätze 3 und 5 StGB

JA



NEIN

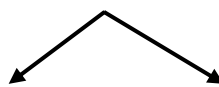
= keine weitere Prüfung
der EAÜ-Maßnahme

- **Zielrichtung** der Maßnahme gemäß § 463 a Abs. 4 StPO

- nicht elektronisch überwachte Weisungen
- Spezialprävention
- Ermöglichung einer Strafverfolgung nach neuer Straftat



Jedenfalls vorläufig:
Obligatorische
Fallkonferenz



- elektronische Überwachung von Ge-/Verbotzonen
Gefahrenabwehr durch spezifische räumliche Beschränkungen
- auch in Kombination mit Kontaktverboten



Obligatorische
Fallkonferenz

!